

Reglement des Netzwerkforums für Sportgroßveranstaltungen (NEFO SGV)

Einleitung

Um Deutschland als Spitzenstandort für internationale Sportgroßveranstaltungen zu sichern und weiterzuentwickeln, wirken der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit dem Bund, den Länder und den Kommunen an der Umsetzung der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen mit. Ziel ist es, die Akzeptanz und die positiven Auswirkungen solcher Veranstaltungen zu steigern.

Das NEFO SGV bringt die beteiligten Stakeholder auf nationaler Ebene zusammen, um Wissenstransfer und Vernetzung zu optimieren sowie eine bedarfsorientierte Professionalisierung zu unterstützen. Ziel ist es, das hohe Qualitätsniveau für Veranstaltungen in ganz Deutschland durch einen systematischen Wissensaustausch zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies soll zukünftig mit Hilfe einer „Servicestelle Sportgroßveranstaltungen“ operativ umgesetzt werden.

§ 1 Aufgaben

Das NEFO SGV behandelt Belange internationaler Sportgroßveranstaltungen in Deutschland mit Fokus auf:

- Vernetzung aller beteiligten Stakeholder.
- Entwicklung von Orientierungsmaßstäben und -hilfen, z.B. in den Bereichen Nachhaltigkeit, Mobilität, Schutz vor interpersonaler Gewalt, Wissenstransfer, Integrität oder Good Governance.
- Vorbereitung der Servicestelle Sportgroßveranstaltungen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des NEFO SGV sind Vertreter folgender Institutionen:

1. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes.
2. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder.
3. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.
4. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des DOSB.
5. Drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der DOSB-Mitgliedsorganisationen.
6. Weitere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer können themenabhängig hinzugezogen werden.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsstelle

1. Der Vorsitz wird gemeinsam durch den Bund, die Länder und den DOSB geführt.
2. Eine Geschäftsstelle wird beim Bund eingerichtet. Die Geschäftsstelle koordiniert alle Aufgaben.

§ 4 Sitzungen

1. Das NEFO SGV tagt in der Regel dreimal jährlich.
2. Sitzungen können in hybrider Form durchgeführt werden.
3. Einladungen erfolgen mindestens sechs Wochen vor den Terminen, Tagesordnungen zwei Wochen vor den Sitzungen.
4. Tagesordnungspunkte können bis drei Wochen vorher eingereicht werden.

§ 5 Beschlüsse

1. Das NEFO SGV kann Beschlüsse zu seiner Arbeitsweise und über fachlich-inhaltliche Empfehlungen fassen. Sie erfolgen einvernehmlich. Die Beschlüsse haben ausschließlich unverbindlichen Empfehlungscharakter und entfalten keinerlei Bindungswirkung gegenüber dem Bund, den Kommunen, den Ländern und den Verbänden. Die Empfehlungen werden den Stakeholdern zur weiteren Befassung und ggf. Beschlussfassung zugeleitet.
2. Stimmberechtigt sind die genannten Mitglieder, das NEFO SGV ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

§ 6 Öffentlichkeit

Sitzungen und Ergebnisse des NEFO SGV sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 7 Änderung des Reglements

Änderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am XX nach der konstituierenden Sitzung des NEFO SGV am XX in Kraft.